

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

Vorlage

für den Kreistag

Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz;

Erhöhung der Zahl der Abgeordneten des Kreistages gem. § 46 Abs. 5 NKomVG

Anlage: Entwurf der Satzung über die Erhöhung der Zahl der Kreistagsabgeordneten

I. Erläuterung:

Werden Landkreise vereinigt oder neu gebildet, so kann gem. § 46 Abs. 5 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Zahl der zu wählenden Abgeordneten bis zum Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode um zwei, vier oder sechs erhöht werden.

In § 3 Abs. 5 S. 1 des am 12. Nov. 2014 zwischen den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz geschlossenen Gebietsänderungsvertrages wurde vereinbart, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Zahl der Abgeordneten für die erste Wahlperiode des neu gebildeten Landkreises Göttingen um sechs zu erhöhen. Die Wahlperiode beginnt am 1. Nov. 2016 und endet am 31. Okt. 2021.

Gem. § 46 Abs. 2 i.V.m. § 177 Abs. 2 NKomVG beträgt die Zahl der Kreistagsabgeordneten in Landkreisen mit 300.001 bis 350.000 Einwohnern 66. In diesem Rahmen wird sich die Einwohnerzahl des neuen Landkreises Göttingen bewegen. Die Zahl der Kreistagsabgeordneten erhöht sich somit auf insgesamt 72 für die erste Wahlperiode.

Gem. § 46 Abs. 5 S. 2 und 3 NKomVG ist die Erhöhung durch übereinstimmende Satzungen beider beteiligten Landkreise zu regeln. Die Satzungen müssen vor der Verkündung des Gesetzes, das die Vereinigung oder Neubildung regelt, verkündet worden sein.

Die Beschlüsse bedürfen gem. § 46 Abs. 6 NKomVG der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung.

Der Landkreis Göttingen wird eine übereinstimmende Satzung über die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten dem Kreistag am 21. Mai. 2014 zur Beschlussfassung vorlegen.

II. Beschlussvorschlag

Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung des Landkreises Osterode am Harz über die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten des Kreistages für die nächste allgemeine Wahlperiode wird beschlossen.

In Vertretung:

gez.

Gero Geißreiter